Satzung

der Gemeinde Großensee für den Kinder- und Jugendbeirat

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 sowie der §§47d und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

Die Gemeinde Großensee möchte Kinder und Jugendliche aktiv an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes beteiligen. Mit dem Kinder- und Jugendbeirat wird ein Gremium geschaffen, das die Interessen junger Menschen vertritt und ihre Mitwirkung an kommunalen Entscheidungsprozessen stärkt. Der Kinder- und Jugendbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 1

Errichtung und Stellung

(1) In der Gemeinde Großensee wird ein Kinder- und Jugendbeirat gemäß § 47d GO eingerichtet
(2) Der Beirat ist die Interessenvertretung der Kinder- und Jugendlichen und kein Organ der Gemeinde.
(3) Die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin unterstützen den Beirat und beziehen ihn frühzeitig in Angelegenheiten ein, die Kinder und Jugendliche betreffen.
(4) Der Kinder- und Jugendbeirat ist zu allen öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse einzuladen. Die entsprechenden Tagesordnungspunkte und Unterlagen sind dem Beirat rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. In Sitzungsvorlagen zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern- und Jugendlichen betreffen, sind die gemeindlichen Gremien darüber zu unterrichten, ob und mit welchem Ergebnis sich der Beirat mit der Sache befasst hat. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung regelmäßig durch eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Der Beirat entscheidet selbst über Teilnahme an den Sitzungen.

§ 2

Aufgaben und Rechte

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Großensee.
(2) Er wirkt insbesondere bei:
- Aufstellung des Haushaltes, soweit dieser Kostentitel zur Jugendarbeit ausweist.
- Planung, Errichtung oder Änderung von Einrichtungen, die in wesentlichen Umfang von Kindern und Jugendlichen benutzt werden (u.B. Spielplätze, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Radwege, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten).
- Bildungs- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche
- Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche

(3) Der Beirat kann:
- Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben
- Anträge an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse stellen
- An Sitzungen teilnehmen und dort das Wort verlangen

(4) Der Beirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Arbeit sowie über die Belange und die Situation von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern.
(2) Die Mitglieder werden in direkter Wahl von den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde gewählt.
(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand bestehend aus:
- Einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden
- Mindestens einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter

(4) Der Vorstand übernimmt die Geschäftsführung des Beirates.

§ 4

Wahl

(1) Die Wahl erfolgt als allgemeine, freie und geheime Wahl in einem Wahllokal.
(2) Wahlberechtigt sind alle Jungen Menschen, die:
- Das 10. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Ihren Hauptwohnsitz in Großensee haben.

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Maßgeblich ist das Alter am Wahltag.

(4) Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen. Entfallen auf den letzten Sitz gleich hohe Stimmenzahlen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zieht. Die nächstfolgenden Kandidatinnen und Kandidaten bilden ein Nachrückerliste, die 4 Personen umfasst.

§ 5

Amtszeit und Ausscheiden

(1) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre
(2) Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt die nächste Person der Nachrückerliste nach.
(4) Mitglieder können durch die Gemeindevertretung abberufen werden, wenn sie ihre Aufgaben dauerhaft nicht wahrnehmen.

§ 6

Sitzungen und Arbeitsweise

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen, mindesten jedoch viermal im Jahr.
(2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
(3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
(5) Die Gemeinde stellt Räume und organisatorische Unterstützung zur Verfügung.
(6) Während der Ausübung des Amtes übernimmt die Gemeinde den Versicherungsschutz.
(7) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe richtet sich nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde Großensee analog der wählbaren Bürger.

§ 7

Budget und Mittelverwendung

(1) Dem Kinder- und Jugendbeirat werden jährlich 1.500 Euro im Haushalt der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Ein Vorschuss für Projekte kann beantragt werden. Ein Verwendungsnachweis ist spätestens am Ende des Jahres einzureichen.
(2) Die Mittel sind für Maßnahmen und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit bestimmt.
(3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Beirat durch Beschluss.

§ 8

Beteiligung jüngerer Kinder

(1) Zur Beteiligung jüngerer Kinder wird die Gemeinde einmal jährlich unter Beteiligung des *Kinder- und Jugendbeirates zur Kinderversammlung einladen.*
(2) Diese finden themenbezogen statt und richten sich insbesondere an Kinder unter 10 Jahren.
(3) Die Einladung erfolgt schriftlich.
(4) Die Ergebnisse werden durch den Beirat in die kommunale Arbeit eingebracht.

§ 9

Ansprechperson

(1) Die Gemeindevertretung benennt eine Jugendbeauftragte oder einen Jugendbeauftragten *für den Kinder- und Jugendbeirat.*
(2) Die Jugendbeauftragte oder der Jugendbeauftragte unterstützt den Beirat beratend und organisatorisch.
(3) Sie/Er/Es nimmt ihre Aufgabe neutral wahr und übt keinen Einfluss auf die inhaltlichen Entscheidungen des Beirates aus.

§ 10

Auflösung des Beirates

(1) Die Gemeindevertretung kann den Kinder- und Jugendbeirat auflösen, wenn dieser seine *Aufgaben dauerhaft nicht erfüllt.*
(2) In diesem Fall sind Neuwahlen durchzuführen.

§ 11

Datenschutz

Die Gemeinde ist berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Großensee, den 11.09.2026

(Uwe Tillmann-Mumm)

Bürgermeister